

HAFENORDNUNG DER „MARINA PUNAT d.o.o.“

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes über Seeigentum und Seehäfen (Amtsblatt / NN Nr. 88/23), erlässt die Geschäftsführung von MARINA PUNAT d.o.o. Puntica 7, Punat, die folgenden Ordnungsvorschriften.

1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Ordnungsvorschriften regeln die Bedingungen und die Methoden zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Spezialhafen MARINA PUNAT d.o.o. (nachstehend als „Marina“ bezeichnet).
- 1.2. Diese Vorschriften gelten für den Bereich gemäß der Vereinbarung über die Konzession des maritimen Guts für die wirtschaftliche Nutzung des Spezialhafens – des nautischen Tourismushafens Punat, das am 19. November 1999 mit der Regierung der Republik Kroatien abgeschlossen wurde. Der Bereich umfasst 44.427,93 Quadratmeter Landfläche und 186.589,62 Quadratmeter Seefläche, demzufolge insgesamt 231.017,55 Quadratmeter des besetzten Seegutes.
- 1.3. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Marina obliegt der Geschäftsführung der Handelsgesellschaft MARINA PUNAT d.o.o. Die Marina verfügt nicht über die Befugnisse öffentlicher Dienste wie Polizei, Zoll, Hafenamt usw.

2. ZWECK DER TEILE DES HAFENS

- 2.1. Die Liegeplätze (nachstehend als „Liegeplätze“ bezeichnet) für Boote und Yachten (nachstehend als „Wasserfahrzeuge“ bezeichnet) im Meer befinden sich an den Stegen in der Zone A: von A1 bis A6, in der Zone B: von B1 bis B6 und in der Zone C: von C1 bis C3. An Land (Trockenliegeplätze) befinden sie sich an den Positionen von D1 bis D8 und an den mit P gekennzeichneten Stellen.

LIEGEPLATZKAPAZITÄT							
AUF DEM WASSER						AN LAND	
A1	65	B1	65	C1	55	D1 - D8 + P	300
A2	50	B2	60	C2	55		
A3	50	B3	60	C3	75		
A4	50	B4	60				
A5	65	B5	60				
A6	15	B6	65				

- 2.2. Alle genannten Liegeplätze eignen sich für die dauerhafte (sogenannte Dauerliegeplätze) oder kürzere Nutzung (sogenannte Transitliegeplätze) sowie für Wasserfahrzeuge, die für wirtschaftliche Aktivitäten registriert sind (z. B. Charter, Tauchen usw.). Dies richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen der Marina und dem Liegeplatzbenutzer, abhängig von der Art und Größe des Wasserfahrzeugs sowie der Dauer des Vertragsverhältnisses usw.
- 2.3. Eine grafische Darstellung des Hafens mit besonderem Nutzungszweck – Hafen für den Nautiktourismus MARINA PUNAT ist dieser Hafenumordnung beigelegt (Anhang Nr. 1).

3. MELDE-, EINLAUF-, ANLEGE- UND FESTMACHVERFAHREN

- 3.1. Jeder Benutzer des Bootes, das in die Marina einläuft, ist verpflichtet, ihre Ankunft über die UKW-Funkstation Kanal 17 oder telefonisch unter der Nummer +385 51 654 135 anzukündigen. Dadurch kann die Marina je nach Wetterlage und Anzahl der einlaufenden Wasserfahrzeuge die Anwesenheit der Marineros am Liegeplatz sicherstellen. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, für die das Charterunternehmen einen Liegeplatzvertrag mit der Marina abgeschlossen hat und die vom Personal des Charterunternehmens willkommen geheißen werden, das die Flotte verwaltet, in der sich das Charterfahrzeug befindet.
- 3.2. In Bezug auf Wasserfahrzeuge, deren Benutzer ihre Ankunft nicht angekündigt haben, ist die Marina weder dazu verpflichtet, sie anzunehmen, noch trägt sie die Verantwortung für ihr Anlegen und Festmachen.
- 3.3. Die Marina behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art für Wasserfahrzeuge, die nicht ordnungsgemäß angemeldet wurden, zu verweigern.
- 3.4. Die Zuteilung eines Dauerliegeplatzes erfolgt durch den Kundenservice in Absprache mit dem Marina-Kapitän und gemäß dem Liegeplatzplan, für den ein Vertrag mit dem Benutzer des Wasserfahrzeugs abgeschlossen wurde, sowie gemäß den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marina Punat.
- 3.5. Der Transitlegeplatz für das Wasserfahrzeug (mindestens 1 Tag und höchstens sechs Monate) wird von den Marineros der Marina entsprechend dem Liegeplatzplan zugewiesen.
- 3.6. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, das Wasserfahrzeug an der zugewiesenen Position in der Marina festzumachen. Er muss sicherstellen, dass das Wasserfahrzeug ordnungsgemäß angelegt, festgemacht und wieder ausgelaufen wird, und zwar unter Verwendung geeigneter und einwandfreier Festmacherausrüstung sowie der entsprechenden Seile, die je nach den Abmessungen des Wasserfahrzeugs geeignet sind. Die Festmacheseile dürfen die Navigation anderer Wasserfahrzeuge nicht beeinträchtigen. Für Versäumnisse oder Schäden, die beim Festmachen oder Manövrieren des Wasserfahrzeugs auftreten, trägt der Schiffsführer oder der Eigentümer/Benutzer des Wasserfahrzeugs die alleinige Verantwortung, unabhängig von der Anwesenheit und den Handlungen der Marineros.
- 3.7. Ein Wasserfahrzeug, das in die Marina einläuft oder aus ihr ausläuft, muss sich mit einer sicheren Geschwindigkeit von höchstens 2 Knoten bewegen. Der Schiffsführer ist verpflichtet, beim Ein- und Auslaufen in die Marina die niedrigstmögliche Geschwindigkeit zu halten. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Küsten- oder Unterwasserarbeiten sowie markierten Tauchplätzen, wo ein deutlich sichtbares Signal zur Geschwindigkeitsreduzierung angebracht ist. Dadurch sollen mögliche Schäden an anderen Wasserfahrzeugen, der Küste und Hafeneinrichtungen durch Wellenschlag vermieden werden.
- 3.8. Die Marina behält sich das Recht vor, den Schiffsführer, der die vorgeschriebene sichere Fahrgeschwindigkeit in den Gewässern der Marina nicht einhält, dem Hafenkaptän oder der zuständigen Hafenbehörde zu melden. Dies gilt auch für Fälle unsachgemäßer Fahrweise von Wasserscootern, Schlauchbooten und anderen Arten von Wasserfahrzeugen.

4. ANKOMMEN DES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG

- 4.1. Jeder Benutzer des Wasserfahrzeuges, der beabsichtigt das Wasserfahrzeug über Land in den Bereich der Marina zu bringen, ist verpflichtet seine Ankunft anzukündigen und die Genehmigung der Marina für die Einfahrt in den von ihr verwalteten Bereich einzuholen.
- 4.2. Der Benutzer ist verpflichtet, den Transport des Wasserfahrzeugs in die Marina über Land (mit Zugfahrzeug, LKW oder Anhänger) unverzüglich bei der Marina zu melden, um die Ankunft des

Wasserfahrzeugs sowie des Fahrzeugs (und des Anhängers) zu registrieren und deren Status zu regulieren.

- 4.3. Die Marina ist nicht verpflichtet, die Ankunft und den Aufenthalt von Anhängern und Wasserfahrzeugen usw. zu gestatten, die nicht zuvor bei der Marina angemeldet wurden.

5. AUFENTHALT VON WASSERFAHRZEUGEN AM LIEGEPLATZ, VERLEGUNG, ANKERN UND AUSLAUFEN VON WASSERFAHRZEUGEN, SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN SOWIE VORGEHENSWEISE BEI GEFAHREN ODER UNFÄLLEN AUF SEE

- 5.1. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeiten sind an der Rezeption der Marina Informationen über die Wetterverhältnisse erhältlich; die Marina haftet jedoch nicht für die Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben.
- 5.2. Die Unterbringung des Wasserfahrzeugs im Meer oder an einem Trockenliegeplatz an Land sowie alle Dienstleistungen werden gemäß der gültigen Preisliste für Dienstleistungen berechnet.
- 5.3. Die Marina behält sich das Recht vor, den vertraglich vereinbarten Dauer- oder Transitliegeplatz zu ändern und das Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verlegen, ohne dafür eine Sondergenehmigung des Liegeplatzbenutzers einzuholen.
- 5.4. In dem Fall, dass sich der Liegeplatznutzer oder seine Besatzung oder von ihm autorisierte Personen an Bord des Bootes oder in der Marina befinden, ist anzunehmen, dass der Liegeplatznutzer die volle Kontrolle über das Boot ausübt. Daraus ergibt sich keinerlei Verpflichtung seitens der Marina, das Boot zu kontrollieren.
- 5.5. Personen mit Nicht-EU-Staatsbürgerschaft, die sich in der Marina aufhalten, sind verpflichtet, sich im Kontrollzentrum der Marina zwecks Anmeldung des Aufenthalts anzumelden.
- 5.6. Der Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, für die Wartung des Wasserfahrzeugs und aller Ausrüstungsgegenstände zu sorgen, um mögliche Schäden zu vermeiden.
- 5.7. Im Falle einer Umweltverschmutzung ist der Liegeplatzbenutzer verpflichtet, dies der Marina und dem Hafenamts umgehend zu melden.
Das Personal der Marina wird die Folgen der Verschmutzung auf See und an Land mit den vorhandenen Mitteln und Einrichtungen zur Prävention von Meeresverschmutzung beseitigen. In solchen Fällen ergreift die Marina unabhängig von der Person, die das Wasserfahrzeug führt, die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursache und den Verursacher zu ermitteln, entsprechend den Gegebenheiten vor Ort. Die Marina behält sich das Recht vor, dem Schiffsführer oder dem Benutzer des Liegeplatzes die Kosten für die Intervention oder die Beseitigung der durch die Umweltverschmutzung verursachten Schäden in Rechnung zu stellen.
- 5.8. Der Liegeplatzbenutzer, oder seine Besatzung, sind verpflichtet, defekte Muringe und andere zur Anlegung vorgesehene Infrastrukturen sowie allgemein nicht ordnungsgemäß funktionierende Infrastrukturen der Marina zu melden, sofern er solche Mängel feststellen konnte.
- 5.9. Die Nutzung der Infrastruktur der Marina erfolgt auf eigene Gefahr, und gilt sowohl für Liegeplatznutzer als auch für alle anderen Personen, die sich im Marinabereich aufhalten, sowohl im Hinblick auf Schäden an Wasserfahrzeugen als auch im Hinblick auf Verletzungen und andere immaterielle Schäden.

5.10. Im Hafen ist Folgendes verboten:

- 5.10.1. sich im Bereich der Marina mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Motorrollern, Tretrollern und anderen Fortbewegungsmitteln, unabhängig von der Antriebsart, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h zu bewegen;
- 5.10.2. den Motor des Wasserfahrzeugs laufen zu lassen, es sei denn, um das erforderliche Manöver des Wasserfahrzeugs durchzuführen; den Motor des Wasserfahrzeugs ohne Anwesenheit der Person, die das Wasserfahrzeug führt, laufen zu lassen; den Motor des Wasserfahrzeugs zum Zwecke des Spülens und anderer Aktivitäten an Land laufen zu lassen;
- 5.10.3. Baden, Schwimmen, Treiben, Tauchen, Gleiten (dies gilt auch für Wasserscooter), Rudern oder Windsurfen, Wasserskifahren; dieses Verbot gilt auch für die Zufahrten und Wellenbrecher in der Marina;
- 5.10.4. die Bojen zu ankern und aufzustellen;
- 5.10.5. den Zugang zu Verankerungsvorrichtungen (z.B. Poller usw.) zu sperren;
- 5.10.6. die Verankerungen, Anker und Vorrichtungen eines anderen Wasserfahrzeugs zu verlegen, zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, dies ist notwendig, um unmittelbare und offensichtliche Schäden zu verhindern;
- 5.10.7. Wasserfahrzeuge an nautischen und sonstigen Markierungen, Vorrichtungen und Geräten, die nicht zum Festmachen bestimmt sind, festzumachen und sich auf ihnen zu bewegen;
- 5.10.8. nautische und sonstige Markierungen oder Festmachvorrichtungen ohne Genehmigung anzubringen, zu versetzen, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
- 5.10.9. Wäsche an den Stegen aufzuhängen und verschiedene Gegenstände auf dem Gelände der Marina zu platzieren oder in irgendeiner Weise die visuelle Identität der Marina zu stören;
- 5.10.10. die Betriebsküste, die Stege, den Platz an Land unter dem Wasserfahrzeug und um das Wasserfahrzeug herum, unter den Trockenstege und generell im Bereich der Marina zu besetzen, indem Sie im Bereich der Marina, wie auch außerhalb des Bereichs Ihres Wasserfahrzeugs verschiedene Einrichtungen, Geräte und allgemein verschiedene Gegenstände jeglicher Art anbringen oder aufstellen (z. B. Treppen, Hilfsboote, Gangway für Wasserfahrzeuge, Antennen, Kisten, Duschen, Tanks, Bodenbeläge, Teppiche, Fahrräder, Gepäckwagen, Roller und andere Fahrzeuge, Leitern, Stühle, Tische, Bänke, Beiboote, Windsurfbretter, Wasserscooter und andere Ausrüstungsgegenstände). Die Marina ist berechtigt, vorgefundene Ausrüstungsgegenstände, Geräte und generell alle außerhalb des Wasserfahrzeugs zurückgelassenen Gegenstände zu entfernen und die Kosten dafür in Rechnung zu stellen. Sie ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren;
- 5.10.11. Keile oder andere Gegenstände in oder am Ufer, an Stegen und generell an und in der Infrastruktur der Marina einzuschlagen oder zu befestigen, die Infrastruktur der Marina zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die zu Schäden an der Infrastruktur der Marina führen oder die Sicherheit gefährden;
- 5.10.12. das Wasserfahrzeug zu betanken oder Treibstoff von einem Behälter in einen anderen umzufüllen;
- 5.10.13. leicht entzündliche und explosive Stoffe sowie Stoffe mit starkem oder unangenehmem Geruch in allen Bereichen der Marina zu lagern (auf dem

Wasserfahrzeug, neben dem Wasserfahrzeug, auf dem Plateau der Marina, in Lagerräumen, Garagen, Containern usw.);

- 5.10.14. Schweißen und Feuer auf offener Feuerstelle am Ufer oder auf dem Wasserfahrzeug und auf den Anlegevorrichtungen, bzw. im gesamten Bereich der Marina, zu entzünden;
- 5.10.15. Reparatur-, Anstrich-, Lackier-, Umbau-, Aufbau- und andere Arbeiten am Überwasser- oder Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs, des Decks, der Ausrüstung und der Maschinen oder an anderen Teilen des Wasserfahrzeugs außerhalb der üblichen Arbeiten am Wasserfahrzeug durchzuführen oder Arbeiten am Wasserfahrzeug vorzunehmen, die Lärm verursachen und die Umwelt verschmutzen; für die Durchführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug steht ein Servicebereich in der Werft Punat d.o.o. zur Verfügung;
- 5.10.16. auf dem Wasserfahrzeug und im Bereich der Marina Tätigkeiten durchzuführen, die das menschliche Leben gefährden, einen Brand verursachen, das Meer verschmutzen oder Schäden an anderen Wasserfahrzeugen sowie an der Küste, den Hafeneinrichtungen, Geräten und Anlagen verursachen können, bzw. in irgendeiner Weise die Sicherheit der Seefahrt, die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie die Umwelt gefährden; Die Marina behält sich das Recht vor, für Interventionen und die Beseitigung von Verschmutzungen sowie ähnliche Maßnahmen Kosten zu erheben;
- 5.10.17. auf dem Wasserfahrzeug oder im von der Marina verwalteten Bereich (ausgenommen sind verbundene Unternehmen der Marina Punat und zugelassene Subunternehmer) Tätigkeiten auszuführen, wenn nicht zuvor eine Arbeitsbewilligung gemäß der Ordnung über die Gründung eines Subunternehmerverhältnisses eingeholt wurde; Die Arbeitsbewilligung muss rechtzeitig an der Rezeption des Yacht-Services eingeholt werden. Dabei müssen alle genannten Bedingungen erfüllt und die Gebühren gemäß der Ordnung über die Gründung eines Subunternehmerverhältnisses bezahlt werden. Arbeiten innerhalb der Garantiezeit sind keine Ausnahme von dieser Regel.
Marina Punat d.o.o. ist nicht verpflichtet, Rechts- oder natürlichen Personen die Ausübung von Tätigkeiten zu gestatten (z.B. Motorenservice, Bootswartung, Anstricharbeiten, Vermittlung beim An- und Verkauf von Wasserfahrzeugen, usw.);
- 5.10.18. ein 220-V-Kabel in der Steckdose eingesteckt zu haben, während sich die Besatzung nicht an Bord des Wasserfahrzeugs befindet; es darf maximal ein Anschluss für ein Wasserfahrzeug zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Marina ist nicht verpflichtet, einen 32A-, 63A- und 125A-Anschluss zur Verfügung zu stellen, sondern nur einen 16A-Anschluss. Außerdem ist sie nicht verpflichtet, allen Wasserfahrzeugen am Liegeplatz gleichzeitig einen freien Anschluss zur Verfügung zu stellen.
Der Anschluss des Wasserfahrzeugs an die Elektro- und Sanitärinstallationen der Marina ist nur zulässig, wenn das Wasserfahrzeug über die entsprechenden Installationen verfügt (was die Marina nicht feststellen kann), und zwar nur während des Aufenthalts der Besatzung auf dem Wasserfahrzeug.
Die Marina übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Installationen des Wasserfahrzeugs oder der Anschlusskabel.
Die Wartung der Batterien und der Anschluss an den Stromkasten kann nur dem Servicepersonal der Werft Punat anvertraut werden; in Ausnahmefällen können autorisierte Vertragspartner der Marina, die für diese Tätigkeit registriert sind, die Wartung der Batterien und den Anschluss an den Stromkasten übernehmen, sofern die Voraussetzungen für den Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug während des Anschlusses des Wasserfahrzeugs an das Stromnetz erfüllt sind.;
- 5.10.19. das Kabel vom unter Spannung stehenden Wasserfahrzeug zu trennen und auf dem Steg, dem Betriebsufer oder dem Landbereich der Marina liegen zu lassen; die

Marineros der Marina haben das Recht, Kabel zu entfernen, die vom Wasserfahrzeug getrennt und an den Stegen oder im Bereich der Marina liegen gelassen werden;

- 5.10.20. Wasserschläuche ohne automatisches Ventil („Pistole“) zu verwenden;
- 5.10.21. die Bordtoilette zu benutzen;
- 5.10.22. außerhalb des Wasserfahrzeugs befindliche Tanks, Kanister und ähnliche Behälter für das Ablassen von grauem und schwarzem Abwasser aus dem Wasserfahrzeug während des Aufenthalts am Trockenliegeplatz zu benutzen;
- 5.10.23. Abwässer aus grauen und schwarzen Tanks ablassen oder schwarze und graue Tanks direkt aus den Sanitäreanlagen entleeren; die Tankentleerung erfolgt in der Marina bei rechtzeitigem Serviceauftrag;
- 5.10.24. Altöle und öliges Bilgenwasser in die Umwelt abzulassen; die Entleerung der öligen Bilgenwasser erfolgt in der Werft Punat d.o.o. bei rechtzeitigem Serviceauftrag;
- 5.10.25. die Luft durch die Freisetzung von Staub, Rauch und anderen Gasen zu verschmutzen, die über die durch Sondervorschriften festgelegten zulässigen Mengen hinausgehen;
- 5.10.26. das Fahrzeug im Bereich der Marina außerhalb der für das Parken von Fahrzeugen gekennzeichneten Flächen oder unter einem fremden Wasserfahrzeug an Land zu parken;
Die Marina ist nicht verpflichtet, dem Liegeplatzbenutzer einen Parkplatz für andere Fahrzeuge (z.B. Wohnwagen, Anhänger usw.) zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme eines Personenkraftwagens. Gleichzeitig stellt die Marina einen Parkplatz innerhalb der Marina zur Verfügung, also nicht innerhalb einer bestimmten Zone;
- 5.10.27. Anhänger, Caravans, Campers, Campinghäuser usw. zum Aufenthalt zu benutzen;
- 5.10.28. ein Campinghaus, einen Caravan, einen Camper, einen Anhänger (offen oder geschlossen, egal zu welchem Zweck) und andere Dinge in die Marina zu bringen und dort liegen zu lassen; die Marina stellt auf dem Gelände in der Nähe der Marina gegen eine Gebühr einen Platz für Anhänger zur Verfügung. Anhänger können nur leer abgestellt werden, unabhängig davon, ob sie offen oder geschlossen sind und zu welchem Zweck. Die Marina haftet in keiner Weise für die Aufbewahrung von Anhängern oder für Schäden an Anhängern oder für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die sich in oder auf dem Anhänger befinden. In Bezug auf Anhänger, die in der Marina oder auf dem von der Marina für das Abstellen von Anhängern genutzten Platz gefunden werden, die nicht vorher angemeldet wurden und für die kein Abstellen vereinbart wurde, hat die Marina das Recht, zusätzliche Kosten für das Abstellen und/oder die Verlegung zu verlangen.;
- 5.10.29. Seine codierte Eintrittskarte missbräuchlich zu verwenden; bei missbräuchlicher Verwendung kann die Marina der Eintrittskarte sperren und ihre Verwendung verweigern;
- 5.10.30. Haustiere, Katzen, Möwen und andere Tiere auf öffentlichen Plätzen (Stege, Parkplätze, usw.) zu füttern;
- 5.10.31. gefährliche Tiere zu halten;
- 5.10.32. mit den Haustieren ohne Leine und mit Hunden, die eine Gefahr darstellen können, ohne Maulkorb Gassi zu gehen;
- 5.10.33. die Nachtruhe zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr zu stören.

6. VERLASSEN DER MARINA: ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF LIEGEPLATZBENUTZER

- 6.1. Beim Verlassen des Wasserliegeplatzes in der Marina, ist der Liegeplatzbenutzer verpflichtet, das Wasserfahrzeug ordnungsgemäß festzumachen, um Schäden an seinem eigenen Fahrzeug, anderen Wasserfahrzeugen oder der Marina-Infrastruktur zu verhindern.
- 6.2. Beim Verlassen des Wasserfahrzeugs ist der Benutzer verpflichtet, die Stromanschlüsse zu trennen. Die Marineros der Marina können das Kabel abschalten und aus der Steckdose entfernen, wenn sie feststellen, dass keine Besatzung an Bord ist oder das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angeschlossen ist, und zwar ohne vorherige Warnung oder Benachrichtigung.
- 6.3. Vor dem Verlassen der Marina muss der Liegeplatzbenutzer alle Geräte, Strom- und Gasverbraucher an Bord ausschalten. Dies beinhaltet das Schließen der Ventile an den Gasflaschen, der Kraftstoffventile an den Tanks und der Seeventile. Zudem sind der Hauptschalter und die elektronischen Motorzündschalter auszuschalten, sowie die elektrischen Anschlüsse des Wasserfahrzeugs und die Wasserinstallation der Marina zu trennen.
- 6.4. Vor dem Verlassen der Marina muss der Benutzer sicherstellen, dass die Segel und Masten gespannt und fest befestigt sind, die Fender eingestellt sind und alle Ausrüstungsgegenstände entfernt werden. Es sollte überprüft werden, ob alle Fenster sicher geschlossen sind, und ob alle beweglichen und festen Planen geschlossen und gesichert sind.

Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, Fender, Segel, bewegliche und feste Planen (Bimini, Sprayhood, etc.) sowie alle anderen Ausrüstungsgegenstände des Wasserfahrzeugs, die zurückgelassen werden, entfernen und verstauen, um mögliche Schäden zu vermeiden.

- 6.5. Der Benutzer muss vor dem Verlassen der Marina das bezahlte Stromguthaben aus dem Stromkasten auf seinen Chip (Prepaid-Karte) übertragen, wenn er einen Stromanschluss mit einer Stromstärke von mehr als 16 A verwendet. Die Marina übernimmt keine Haftung für den Verlust des Guthabens.

7. VERLASSEN DER MARINA: ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF WASSERFAHRZEUGE

- 7.1. Wenn das Wasserfahrzeug, das auf der Durchreise benutzt wurde, auf dem Landweg die Marina verlässt, ist der Benutzer verpflichtet, den Status des Wasserfahrzeugs rechtzeitig mit der Rezeption der Marina anzugleichen und die Gebühren für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu entrichten. Beim Verlassen der Marina muss der Benutzer dem Marina-Personal den Nachweis über die Bezahlung der Dienstleistungen vorlegen.
- 7.2. Wenn das Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, dauerhaft die Marina verlässt, muss der Schiffsführer dies an der Rezeption melden und den Liegeplatzvertrag gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen. Die Marina ist nicht verpflichtet, dem Wasserfahrzeug die Abfahrt aus dem Hafen zu gestatten, weder auf dem Wasser noch auf dem Landweg, wenn eine Schuld gegenüber der Marina besteht. Wenn keine Schuld gegenüber der Marina besteht, ist die Marina weder verpflichtet noch berechtigt, die Abfahrt des Wasserfahrzeugs zu verhindern.
- 7.3. Der Benutzer des Wasserfahrzeugs oder der Transporteur, der das Wasserfahrzeug per Landweg aus der Marina transportiert, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, ist dazu verpflichtet, rechtzeitig bzw. im Voraus an der Rezeption von Marina Punat d.o.o. den Status zu regulieren, ausstehende Gebühren zu begleichen und eine Ausfahrtbescheinigung zu erhalten, das beim Verlassen des Marina-Bereichs dem Personal vorgelegt werden muss.

- 7.4. Falls der Liegeplatzbenutzer die Marina nicht über eine längere Abwesenheit von seinem Liegeplatz informiert, behält sich die Marina das Recht vor, den Liegeplatz zu nutzen oder an einen anderen Benutzer zu vermieten. Der Benutzer wird über diese Entscheidung informiert. In einem solchen Fall ist die Marina verpflichtet, den Liegeplatz des betreffenden Benutzers einen Tag vor seiner Rückkehr freizugeben.

Sofern der Liegeplatzbenutzer die Marina über seine Abwesenheit informiert hat, besteht keine Verpflichtung seitens der Marina, den Liegeplatz während dieser Zeit zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob der Benutzer vor Ablauf dieser Zeit zurückkehrt.

8. ANMELDUNG UND ANNAHME VON WASSERFAHRZEUGSABFÄLLEN UND RESTLADUNG

- 8.1. Der Benutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, Abfälle, ölhaltiges Abwasser sowie Altöl und Wasser aus schwarzen und grauen Tanks gemäß dem Abfallannahme- und Behandlungsplan für Wasserfahrzeugsabfälle im Verwaltungsgebiet von Marina Punat d.o.o. eigenständig zu entsorgen, zu sortieren und zu leeren. Dieser Plan ist dauerhaft auf der Website von Marina Punat veröffentlicht.
- 8.2. Die Umweltschutzpolitik wurde auf der Website veröffentlicht. Alle Benutzer der Dienstleistungen von Marina Punat erklären sich damit einverstanden, dass sie mit den zusätzlichen Regeln zum Umweltschutz vertraut sind.

9. ART DER KONTROLLE

- 9.1. Die Kontrolle der Anwendung dieser Ordnungsvorschriften wird von der Geschäftsführung oder durch die Person, die von der Geschäftsführung damit beauftragt ist durchgeführt.
- 9.2. Die Verwaltung, das Anlegen, das Festmachen und das Auslaufen von Wasserfahrzeugen in der Marina wird vom Marina-Kapitän als einer von der Geschäftsführung beauftragten Person kontrolliert.
- 9.3. Die Durchsetzung der Ordnung im Hafen wird von der Hafenbehörde von Rijeka oder ihrer Dienststelle durchgeführt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1. Dieser Plan wurde von der Republik Kroatien, dem Ministerium für Meer, Verkehr und Infrastruktur, der Direktion für Schifffahrts-Sicherheit und durch das Hafenamtsamt von Rijeka genehmigt, Beschluss Nr.: 342-21/24-02/15, URBROJ: 530-04-5-2-24-3 am 12.8.2024.
- 10.2. Diese Ordnungsvorschriften treten nach Zustimmung des Hafenamtes Rijeka in Kraft.
- 10.3. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnungsvorschriften treten die bisherigen Ordnungsvorschriften für das Verhalten im Hafen von Marina Punat d.o.o. für den Spezialhafen MARINA PUNAT d.o.o. R 01-001 - Ausgabe 5 - 01.07.2011 außer Kraft.
- 10.4. Der Inhalt dieser Ordnungsvorschriften wurde allen Benutzern durch seine Veröffentlichung auf der Website der Marina zur Kenntnis gebracht.

- 10.5. Im Falle von Streitigkeiten ist die kroatische Fassung dieser Ordnungsvorschriften für das Verhalten im Hafen maßgebend.
- 10.6. In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Republik Kroatien hat die Marina Punat d.o.o. durch Verabschiedung dieser Ordnungsvorschriften als Konzessionär des nautischen Tourismushafens Punat, d.h. als die Behörde, die den Hafen verwaltet, ihre Verpflichtung zur Festlegung der Hafenordnung erfüllt.

Marina Punat d.o.o.
B. Renata Marević, Vorstandsmitglied

